

27.12.99**Fz - In - Wi****Verordnung****des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Verlängerung eines Berichtszeitraums nach
dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe
(ProdGewStatGVerlV)****A. Zielsetzung**

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die amtliche Statistik – soweit vertretbar - auf das absolut Notwendige zu begrenzen, um damit zur Entlastung Auskunftspflichtiger von statistischen Berichtspflichten und auch zur Verschlankung des Staates beizutragen. Der Bund-Länder-Ausschuss „Statistik“ und die Wirtschaftsministerkonferenz haben sich dafür ausgesprochen, bei sog. Mehrbetriebsunternehmen (Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbe mit zwei oder mehr Betrieben) die Erhebung der Angaben zu den tätigen Personen, zu den Lohn- und Gehaltssummen und zum Umsatz nicht mehr monatlich, sondern künftig jährlich durchzuführen. Dadurch eintretende Informationsverluste sind vertretbar.

B. Lösung

Verlängerung des Berichtszeitraumes für bestimmte Merkmale bei sog. Mehrbetriebsunternehmen von monatlich auf jährlich durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates gem. § 8 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe.

C. Alternativen

Keine. Die Verlängerung des Berichtszeitraumes durch eine Rechtsverordnung ist rechtlich möglich, da die Voraussetzung des § 8 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vorliegt.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

- keine -

2. Vollzugaufwand

In den statistischen Ämtern entstehen einmalig Kosten für die Umstellung und Verbundprogrammierung in Höhe von rd. 55 000 DM. Dem stehen jährliche Gesamteinsparungen beim Statistischen Bundesamt von ca. 45 000 DM und bei den Statistischen Ämtern der Länder von ca. 655 500 DM gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug der Verordnung entstehen der Wirtschaft keine Kosten, vielmehr werden bis zu 13 000 Unternehmen von monatlichen Auskunftspflichten entlastet. Für die betroffenen Unternehmen ergibt sich eine Reduzierung der geforderten Angaben von zwölf auf einmal jährlich. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

27.12.99

Fz - In - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung zur Verlängerung eines Berichtszeitraums nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatGVerIV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (411) - 205 00 - Sta 22/99

Berlin, den 22. Dezember 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Verlängerung eines Berichts-
zeitraums nach dem Gesetz über die Statistik
im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatGVerIV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Verlängerung eines Berichtszeitraums
nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe
(ProdGewStatGVerIV)**

vom

Auf Grund des § 8 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und Ziffer V Buchstabe c des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Erhebungen nach § 3 Buchstabe A Ziffer I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe werden jährlich durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister der Finanzen



Begründung

Verordnung zur Verlängerung eines Berichtszeitraumes nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatGVerlV)

A. Allgemeiner Teil

Nach § 8 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe wird der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke der Arbeitersparnis die Berichtszeiträume zu verlängern.

Nach Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes in Verbindung mit Ziffer V Buchstabe c des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 ist diese Ermächtigung auf das Bundesministerium der Finanzen übergegangen.

Von dieser Verordnungsermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, um die monatlichen Erhebungen bei höchstens 13 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit zwei und mehr Betrieben künftig jährlich durchzuführen.

Der Bund-Länder-Ausschuss „Statistik“ und die Wirtschaftsministerkonferenz haben sich dafür ausgesprochen, bei sogenannten Mehrbetriebsunternehmen (Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit zwei und mehr Betrieben) die Erhebung der Angaben zu den tätigen Personen, zu den Lohn- und Gehaltssummen und zum Umsatz nicht mehr monatlich, sondern jährlich durchzuführen.

Durch die Umstellung der monatlichen auf jährliche Erhebungen stehen künftig monatliche *Unternehmensdaten* von Mehrbetriebsunternehmen für die kurzfristigen Konjunkturanalysen nicht mehr zu Verfügung. Die Konjunkturbeobachtung kann sich jedoch weiterhin auf monatliche Erhebungen bei *Betrieben* der Unternehmen des Wirtschaftsbereichs stützen. Die jährlichen Erhebungen bei den Unternehmen sind ausreichend für die mittel- und langfristige Beobachtung von

Wachstumsprozessen und Strukturveränderungen. Die Nutzung der Ergebnisse der Erhebungen im Rahmen des Systems der Statistik im Produzierenden Gewerbe, z.B. als Hochrechnungsrahmen für die Ergebnisse der Stichprobenerhebungen über die Kostenstruktur im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe und insofern auch für die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der EU aufgrund der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EG Nr. L 14 S 1.), bleibt auch nach der Umstellung auf jährliche Periodizität gewahrt.

Die Umstellung der monatlichen auf jährliche Erhebungen führt zu Entlastungen von statistischen Berichtspflichten der Wirtschaft und zu Kosteneinsparungen bei den statistischen Ämtern.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

- Keine -

1.2. Vollzugsaufwand:

Die durchschnittlichen jährlichen Einsparungen bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder belaufen sich auf rd. 700 500 DM. Dem stehen einmalige Kosten für die Umstellung und Verbundprogrammierung in Höhe von rd. 55 000 DM gegenüber.

1.2.1. Statistisches Bundesamt

Die Verlängerung der Periodizität der monatlichen Erhebungen bei höchstens 13 000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit zwei und mehr Betrieben führt im Statistischen Bundesamt zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 45 000 DM.

1.2.2. Statistische Ämter der Länder

1.2.2.1 Einmalige Umstellungskosten

Die einmaligen Umstellungskosten belaufen sich auf

persönlich:	33 500 DM
sachlich:	<u>11 300 DM</u>
insgesamt:	44 800 DM
	=====

1.2.2.2. Kosten der Verbundprogrammierung

Für die Verbundprogrammierung entstehen einmalige Kosten von

persönlich:	8 000 DM
sachlich:	<u>2 000 DM</u>
insgesamt:	10 000 DM
	=====

1.2.2.3. Durchschnittliche jährliche Einsparungen:

Die durchschnittlichen jährlichen Einsparungen betragen:

persönlich:	456 900 DM
sachlich:	<u>198 600 DM</u>
insgesamt:	655 500 DM
	=====

2. Kosten für die Wirtschaft

Durch den Vollzug der Verordnung entstehen der Wirtschaft keine Kosten, vielmehr werden bis zu 13 000 Unternehmen von Auskunftspflichten entlastet. Für die betroffenen Unternehmen ergibt sich eine Reduzierung der geforderten Angaben von zwölf- auf einmal jährlich.

3. Preiswirkungen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

C. Besonderer Teil:

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Verlängerung der Periodizität der monatlichen Erhebungen bei Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit zwei und mehr Betrieben auf einen jährlichen Erhebungsturnus.

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Umstellung der monatlichen Erhebungen auf einen jährlichen Erhebungsturnus kann rationell nur zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Verlängerung eines Berichtszeitraums nach dem
Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe
(ProdGewStatGVerIV)

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.